

## Anhang 1

Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung für die Leitungsverlegung im Areal und in der Bauverbotszone von Gewässern

Dem Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt wird die Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, bei der geplanten Leitungsverlegung das Areal und die Bauverbotszone nachstehender Gewässer wie folgt zu beanspruchen:

- Unterquerung des Dorfbaches ca. 15 m nördlich der SBB-Linie Olten-Biel in Luterbach (Koord. 611'260/229'770) mit zwei Druckleitungen PE Ø 250/220 mm und Durchquerung der rechtsseitigen Bauverbotszone des Baches (Landwirtschaftszone) mit den Leitungen.
- Unterquerung des Rütibaches an der Südgrenze der SBB-Linie Olten-Biel in Luterbach (Koord. 611'650/229'860) mit zwei Druckleitungen PE Ø 250/220 mm.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Der Bewilligungsempfänger hat die ausführenden Unternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) zehn Tage im Voraus mitzuteilen.
- Die beiliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 2710 / 14, Situation 1:2500 und Plan Nr. 2710 / 15 Längenprofil 1:2500 / 250) des Ingenieurbüros SPI, Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Derendingen, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Bei der Unterquerung der beiden Bäche ist zwischen der jeweiligen Bachsohle und den Scheiteln der beiden Leitungen (bei Unterstossung Scheitel des Mantelrohres) eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten.
- Bei der Durchquerung der Bauverbotszone der Bäche mit den Leitungen darf kein Aushubmaterial in die Bachprofile gelangen. Zudem ist der Leitungsgraben in minimaler Breite auszuführen.
- Nach Verlegung der Leitungen sind an beiden Querungsstellen die Bachprofile wieder in Stand zu stellen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist vom Inhaber der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- Der Inhaber der Bewilligung haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Hingegen übernimmt der Staat keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
- An den Leitungen dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
- Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat der Bewilligungsinhaber alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Der Bewilligungsinhaber hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.
- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

